



Fachstelle für Wohnberatung & Pflegeberatung

**Petra Brinkmann-Schepke
Oliver Pahl**

**Montag & Mittwoch, 9 - 12 Uhr
oder nach Terminvereinbarung gern auch
bei Ihnen zu Hause**

Sie finden uns:

EG des Rathauses, Zimmer N 9
im Flur neben dem Bürgerbüro
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
Telefon: 02104/ 980-466
pflegeberatung@mettmann.de
wohnberatung@mettmann.de
demenzberatung@mettmann.de

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR HÄUSLICHEN PFLEGE

So lange wie möglich zu Hause bleiben! Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich selbstständig in ihrer eigenen Wohnung und der vertrauten Umgebung leben. Angehörigen liegt es am Herzen, diesen Wunsch möglichst zu erfüllen. Mit zunehmendem Alter oder durch Krankheit wächst eventuell der Hilfebedarf. Was ist in diesem Fall zu tun? Folgende Checkliste hilft Ihnen dabei Schritt für Schritt Unterstützung zu organisieren:

➤ **1. Nehmen Sie Kontakt auf!**

Wir, die Fachstelle für Wohnberatung & Pflegeberatung stehen Ihnen gerne unterstützend zur Seite. Wir unterliegen der Schweigepflicht und beraten Sie kostenlos und neutral. Bei Krankenhausaufenthalt wenden Sie sich bitte zunächst an den Krankenhaussozialdienst bzw. an das Entlassmanagement der Klinik.

➤ **2. Stellen Sie einen Antrag auf Pflegegrad!**

Der Antrag wird bei der Pflegekasse gestellt. Die Pflegekasse ist Ihrer Krankenkasse angegliedert, Sie können also die gleichen Kontaktdaten nutzen. Rufen Sie die Pflegekasse an oder schreiben Sie einen kurzen formlosen Brief, in dem Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragen. Die Pflegekasse wird Ihnen dann die Antragsformulare mit Beratungsmöglichkeiten zusenden. Weiter beauftragt die Pflegekasse den MDK oder eine andere Stelle (im Folgenden nur MDK genannt), ein Gutachten zu erstellen. Durch die Begutachtung wird geklärt, inwieweit Pflegebedürftigkeit vorliegt. Sie sollten auch immer die Option wählen, das anschließende Gutachten zu erhalten.

➤ **3. Stellen Sie bei Bedarf einen Antrag beim Sozialamt!**

Vorsorglich können Sie telefonisch einen Antrag stellen, dann gehen Ihnen keine Leistungen verloren. Maßgeblich für den Leistungsbeginn ist der Tag der Antragstellung. Der Leistungsbeginn gilt aber auch rückwirkend zum Zeitpunkt des Antrages bei der Pflegekasse.

4. Bereiten Sie die MDK-Begutachtung vor!

Der Gutachter kündigt sich rechtzeitig zu seinem Hausbesuch an. Organisieren Sie, dass ein Angehöriger oder eine Sie unterstützende Pflegeperson bei diesem Termin dabei ist. Diese Person kann dem Gutachter wichtige Hinweise zur Pflegesituation geben. Das Bereithalten folgender Unterlagen kann bei der Begutachtung hilfreich sein:

- Brief des MDK
- Kontaktdaten aller behandelnden Ärzte
- ärztliche Atteste
- Unterlagen / Entlassungsbriefe aus Krankenhäusern und/oder Reha-Einrichtungen
- aktuelle Medikationspläne
- Schwerbehindertenausweis
- ggf. Dokumentationsmappe des Pflegedienstes

MDK-Begutachtung finden in den Zeiten der Corona-Krise überwiegend telefonisch statt:

Die Basis hierfür bildet ein Fragebogen, den Sie vorab zugeschickt bekommen.

5. Prüfen Sie den Bescheid der Pflegekasse!

Anhand der Empfehlung des MDK im Gutachten entscheidet die Pflegekasse über den Pflegegrad. Die Entscheidung wird Ihnen in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Das Gutachten selbst sollten Sie ebenfalls erhalten. Der Bescheid kann eine Bewilligung oder eine Ablehnung Ihres Antrags enthalten. Bewilligte Leistungen bekommen Sie in der Regel rückwirkend ab dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt hatten.

Viele Informationen im Bescheid weisen auf mögliche Leistungen zur Unterstützung der Pflege hin. Für Fragen hierzu steht Ihnen die Fachstelle für Wohnberatung & Pflegeberatung gern zur Seite.

Lehnt die Pflegekasse Ihren Antrag ab oder sind Sie mit dem ermittelten Pflegegrad nicht einverstanden, können Sie Widerspruch einlegen. Die Fachstelle der Wohnberatung & Pflegeberatung hilft Ihnen bei Bedarf gerne auch bei der Prüfung Ihres Pflegegutachtens. Ihren Widerspruch müssen Sie per Post oder als Fax an die Pflegekasse schicken – in der Regel innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids. Eine ausführliche Begründung können Sie später nachreichen. Nach einem Widerspruch wird ein Zweitgutachten erstellt. Am Ende des Widerspruchsverfahrens bekommen Sie den Widerspruchsbescheid. Sollte der Antrag auch darin abgelehnt werden, haben Sie die Möglichkeit, vor dem Sozialgericht zu klagen.

Wir hoffen, dass unser Merkblatt „Schritt für Schritt zur häuslichen Pflege“ informativ und hilfreich für Sie ist. Gerne beraten und informieren wir Sie auch kostenlos und neutral zu folgenden Themen:

- Seniorengerechtes Wohnen
- Unfallvorsorge in Haushalt und Wohnumfeld
- Anpassung des Wohnraums bei Behinderung
- Leistungen und Dienste bei Pflegebedürftigkeit
- Entlastung und Fortbildung pflegender Angehöriger
- Demenz (z.B. Alzheimer)
- Befugnisse und Möglichkeiten Angehöriger

Wir unterliegen der Schweigepflicht.